3/SN-101/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 11/493-I/1/84

Wien, am 14. November 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

Gehaltsgesetz 1956;

Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle;

Ressortstellungnahme.

Zl. 61 84

Datum: 20. NOV. 1984

1984 -11- 19

An das

Präsidium des

Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 22.10.1984, Zahl 921 000/1-II/A/1/84, versendeten Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. WEISSENBURGER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 11/493-I/1/84 Wien, am 14. November 1984

Bei Beantwortung bitte angeben
Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle;
Ressortstellungnahme.

An das

Bundeskanzleramt

W i e n

zu Zahl 921 000/1-II/A/1/84 vom 22.10.1984

Zum Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle wird seitens des Bundesministeriums für Inneres wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. III

Durch diese Regelung werden nur die Härten ausgeglichen, die für Beamte der Dienststufe 3 der Dienstklasse V der VerwGr. W2 durch die Verbesserung der Beförderungspraxis in der DKl. V eingetreten sind. Unberücksichtigt bleiben jedoch Härten, die dadurch bestehen, daß bei der Ernennung von Beamten in die DKl. V vor Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.3.1984, Zahl 83/12/0060, betreffend die Berücksichtigung von Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Überleitung nach Art. VI Abs. 1 der 38. GG-Novelle, nicht vom ermittelten Vorrückungsstichtag aufgrund der Einstufung anläßlich der Überleitung in das Gehaltsgesetz 1956 nach Art.III Abs. 2 zweiter Satz der 19. GG-Novelle ausgegangen wurde, sondern vom Vorrückungsstichtag, der sich unter Anwendung des § 12 des Gehaltsge-

setzes 1956 in Verbindung mit Art. I und II der 19. GG-Novelle ergeben hätte. Diese Beamten scheinen daher gegenüber Beamten, die nach Erlassung des obzit. VwGH-Erkenntnisses in die DKl. V ernannt wurden, schlechter gestellt.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Art. III des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Bestimmung anzufügen, nach der bei den in Rede stehenden Beamten ein Neuaufrollen der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung in der DKl. V möglich ist.

Zu Art. V Abs. 2

Die bei den Beamten der VerwGr. P2 hergestellte Relation zum Gehalt der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der VerwGr. D beruht offensichtlich auf einem Schreibfehler. Es müßte statt Verwendungsgruppe D richtig Verwendungsgruppe P2 lauten. Die Berechnung aufgrund der Gehaltsstufe 17 der DKl. III der VerwGr. D würde nämlich zu einer finanziellen Schlechterstellung der betreffenden Beamten führen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden unter einem 25 Ausfertigungen dieser ho. Stellungnahme zugeleitet.

Für den Bundesminister:
Dr. WEISSENBURGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Schröter